

45. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(03.09.2021)

Prof. Dr. Thomas Lübbig

Und nie vergessen: Die Solidarität

Urteil des Gerichtshofes zum Grundsatz der Energiesolidarität vom 15. Juli 2021

1. Grundsatz der Energiesolidarität

Ein Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juli 2021 i.d.Rs. C-848/19 P¹ bestätigt in der Besetzung der Großen Kammer ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 10. September 2019² zur Bindungswirkung des Solidaritätsgrundsatzes im Energierecht der Union. Das EuG hatte 2019 einer Nichtigkeitsklage der Republik Polen gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission zur Energierechtsregulierung der sog. OPAL-Gasfernleitung³ stattgegeben. Es handelt sich hierbei um eine der vielen Rechtsstreitigkeiten um die wirtschaftlichen und ggf. geopolitischen Auswirkungen des Imports in Russland geförderter Erdgasmengen über die Ostsee. Der Gerichtshof – ebenso wie bereits zuvor das Gericht und Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona - vertritt die Auffassung, dass die Europäische Kommission in ihrem (angefochtenen) Beschluss zum energiewirtschaftsrechtlichen Status dieser Pipeline nicht nur

¹ ECLI:EU:C:2021:598: Bundesrepublik Deutschland/andere Parteien des Verfahrens: Republik Polen, Europäische Kommission sowie die Republiken Lettland und Litauen als Streithelferinnen der Republik Polen. Das Urteil wird demnächst in der EuZW mit einer Besprechung von *Gundel* und einem Gastkommentar des Verfassers veröffentlicht.

² Polen/Kommission, Rs. T-883/16, ECLI:EU:T:2019:567 mit Anm. *Gundel*, RdE 2020, 70, 75; *Boute*, The principle of solidarity and the geopolitics of energy: *Poland v. Commission* (OPAL pipeline), CML Rev 2020, 889 ff.; *Talus*, The interpretation of the principle of energy solidarity – A critical comment on the Opinion of the Advocate General in OPAL (auch mit Ausführungen zum Urteil des EuG), Energy Insight 89 des Oxford Institute for Energy Studies.

³ Ostseepipeline-Anbindungsleitung, es handelt sich um die "im Westen gelegene terrestrische Anbindung der Gasfernleitung Nordstream, deren Einspeisepunkt bei der Ortschaft Lubmin in der Nähe von Greifswald in Deutschland und deren Ausspeisepunkt in Brandov in der Tschechischen Republik liegt" zitiert nach den Schlussanträgen des GAs Campos Sánchez-Bordona v. 18. März 2021, Rs. C-848/19 P, Fn. 3.

das relevante Sekundärrecht (nämlich die Richtlinie 2009/73/EG⁴) hätte prüfen, sondern dass sie darüber hinaus bei dieser Prüfung auch dem "Grundsatz der Energiesolidarität" nach Art. 194 Abs. 1 AEUV eine eigene rechtliche Würdigung hätte widmen müssen. Art. 194 bestimmt als zentrale Vorschrift des Vertrages von Lissabon über die europäische Energiepolitik, dass die Union ihre Energiepolitik im Sinne dort in den Buchst. a – d des ersten Absatzes genannter konkreter wirtschaftlicher Ziele auch "im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten" zu verfolgen habe. Mit diesem Grundsatz hatte sich die Kommission jedoch in dem angefochtenen Beschluss nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Dies rügte die Republik Polen bereits erfolgreich mit ihrer Nichtigkeitsklage in der Rs. T-883/16 vor dem EuG. Schon dort hatte sich die Bundesrepublik Deutschland als Streithelferin der Kommission an dem Verfahren beteiligt, die Republiken Lettland und Litauen dagegen als Streithelferinnen der Republik Polen. Gegen das der Klage stattgebende Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 legte nur die Bundesrepublik Deutschland, nicht aber die im ersten Rechtszug unterlegene Kommission ein Rechtsmittel ein. Dieses Rechtsmittel blieb jedoch erfolglos, ebenso wie das Gericht war der Gerichtshof der Meinung, dass selbst ein so vage formulierter Grundsatz wie der der Energiesolidarität nicht nur für den Gesetzgeber, sondern auch für die Exekutivorgane der Union (und der Mitgliedstaaten) justiziable Rechtswirkungen erzeuge. So heißt es in Rn. 43 des Urteils:

"Nichts lässt die Annahme zu, dass der Solidaritätsgrundsatz in Art. 194 Abs. 1 AEUV als solcher keine verbindlichen Rechtswirkungen für die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane erzeugen könnte. Vielmehr liegt, wie der Generalanwalt in den Nrn. 76 und 77 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, dieser Grundsatz, wie sich aus dem Wortlaut und dem Aufbau dieser Bestimmung ergibt, allen Zielen der Energiepolitik der Union zugrunde, die er zusammenführt und denen er Kohärenz verschafft."⁵

Nun mag man fragen, ob es nicht selbstverständlich ist, dass jede Verwaltungsbehörde in der Union neben dem Sekundärrecht auch das Primärrecht zu beachten hat. Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt sicher einerseits darin, dass ein bloßer modaladverbialer Zusatz wie "im Geiste der Solidarität" angesichts der sehr viel konkreteren Vorgaben in Art. 194 Abs. 1 Buchst. a bis d AEUV eine so bedeutsame eigene Wirkung erfährt. Zudem entspricht es nicht der Praxis vieler Fachbehörden, von Amts wegen zusätzlich zur Prüfung der in ihre Zuständigkeit fallenden Normen des Sekundärrechts zu erörtern, ob ihre Entscheidungen mit allgemein geltenden Rechtsprinzipien des Unionsrechts, wie sie z. B. in den Art. 7 ff. AEUV formuliert sind, und deren Konkretisierung das Sekundärrecht ja gerade dient, vereinbar sind. Fraglich ist, ob der Gerichtshof dies mit seinem Urteil tatsächlich ändern wollte.

In der Sache ging es um einen Änderungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2016, der auf Antrag der Bundesnetzagentur im Rahmen eines zwischen den Energiewirtschaftsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission verschränkten Verfahrens nach Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG ergangen war. Nach dieser Vorschrift können die Fachbehörden den Betreibern "großer neuer Erdgasinfrastrukturen", insbesondere von Erdgasverbindungsleitungen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften dieser Richtlinie über den Netzzugang Dritter und über die Entgeltregulierung gewähren. Diese im Interesse des Investitionsanreizes bestehende Sonderregelung setzt voraus, dass konkrete in Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehene energiewirtschaftliche und wettbewerbliche Voraussetzungen geprüft werden. Auf den Grundsatz der Energiesolidarität

⁴ ABl. 2009 Nr. L 211/94.

⁵ Rn. 43 des Urts. v. 15. Juli 2021.

nimmt Art. 36 nicht ausdrücklich Bezug, wenn auch der Begriff der "Solidarität" an anderer Stelle in der Richtlinie verwandt wird. Die Richtlinie 2009/73/EG stammt noch aus der Zeit (kurz) vor Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und damit der zentralen Vorschrift des Art. 194 AEUV für die Energiepolitik, die in den Vertragsversionen von Amsterdam und Maastricht in dieser Form keine Vorgängerbestimmung kannte⁶. Es war daher jedenfalls nicht überraschend, dass Bundesnetzagentur und Europäische Kommission in ihren Entscheidungen zu den Bedingungen dieser Ausnahme vom Netzzugang und der Entgeltregulierung zwar ausführlich die Tatbestände von Art. 36 der Richtlinie erörtert hatten, nicht aber den Grundsatz der Energiesolidarität. Wie erläutert war bereits das EuG der Auffassung, dass die von der Republik Polen gerügte mangelnde Befassung der Kommission mit diesem Grundsatz einen zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses führenden Rechtsmangel darstelle. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand nicht nur die Frage, ob es sich bei dem Grundsatz der Energiesolidarität lediglich um eine nicht-justiziable politische Vorgabe für die Zielsetzung der Gesetzgebung der Union handelte, sondern auch, ob dieser Grundsatz in seiner Reichweite möglicherweise auf Notlagen im Sinne von Art. 222 AEUV begrenzt sei und auch die Frage, ob die Kommission die maßgeblichen Gesichtspunkte, die für die Prüfung dieses Grundsatzes relevant gewesen seien, zwar nicht ausdrücklich in dem angefochtenen Beschluss benannt habe, sie jedoch sehr wohl auch vor Augen gehabt habe.

Die von der Kommission im erstinstanzlichen Verfahren und von der Bundesrepublik in beiden Instanzen vertretenen Positionen hatten durchaus Substanz: In der rechtswissenschaftlichen Literatur hatte es eine aktive Diskussion zu der Frage gegeben, ob der auch an anderen Stellen des EU- bzw. des AEU-V formulierte Grundsatz der Solidarität tatsächlich auch die Eigenschaft eines (justiziablen) Rechtsgrundsatzes habe oder nicht.⁷ Hörenswert erscheint auch der Vortrag, der Grundsatz der Solidarität ("im Geiste der Solidarität") im Wortlaut von Art. 194 AEUV sei ein Leitprinzip für den Unionsgesetzgeber, so dass es denkbar wäre, dass diesen Grundsatz missachtende Vorschriften des Sekundärrechts ihrerseits gegen Art. 194 AEUV verstießen, es aber nicht sachgerecht sei, von der Kommission als Exekutivorgan eine zweite Zusatzprüfung primärrechtlicher allgemeiner Grundsätze zu verlangen. Weder das Gericht noch der Gerichtshof schlossen sich diesem Vortrag allerdings an.

Der Begriff der Solidarität wird in den Verträgen vielerorts verwandt.⁸ Die Formulierungen variieren: So bezieht sich Art. 21 Abs. 1 EUV auf den „Grundsatz der Solidarität“ in möglicher Abgrenzung zur bloßen „gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten“ nach Art. 24 Abs. 2 EUV. Art. 80 AEUV wiederum postuliert einen tragenden „Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten“ im Bereich der Grenzkontrollen, des Asylrechts und der Einwanderung. Diese Formulierung rezipiert der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. September 2017 (Slowakei und Ungarn / Rat)⁹ als voll justiziables Prinzip in der Beurteilung der damals von der Slowakei und Ungarn

⁶ Zu den Hintergründen dieses Grundsatzes, s. *Geden*; Energiesolidarität im EU-Reformvertrag, SWP-Aktuell 34, Juli 2007; *Baumann*, Energiesolidarität als Instrument der Versorgungssicherheit, C.A.P Aktuell Nr. 6, September 2008; *Andoura*, La Solidarité énergétique en Europe: De l'indépendance à l'interdépendance, Veröffentlichung des Institut Jacques Delors vom Juli 2013; *Gundel*, Die Energieaußenpolitik der EU: (Zwischen-)bilanz und Perspektiven nach dem Vertrag von Lissabon, Festschrift *Säcker*, München 2011, S. 696, 698 f.

⁷ Zitiert in Rn. 64 und Fn. 44-46 der Schlussanträge des GA Campos Sánchez-Bordona; siehe auch die Nachweise oben in Fn. 2.

⁸ Siehe hierzu grundlegend: *Hofmann*, Solidarität in der Gesundheitspolitik der Europäischen Union, 42. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union v. 8. März 2021.

⁹ Verb. Rs. C-643/15 und C-647/15, ECLI:EU:C:2017:631.

angefochtenen Beschlüsse des Rates zur Verteilung der im Rahmen der damaligen Migrationskrise umzusiedelnden Drittstaatenangehörigen auf alle Mitgliedstaaten (Rn. 291, 292 des Urteils).

Hätte er dies gewollt, so hätte der Gerichtshof das klar normative angelegte Solidaritätsprinzip in Art. 80 abgrenzen können von dem weniger greifbaren „Geist der Solidarität“ gem. Art. 194 Abs. 1 AEUV. Nach der Formulierung von Art. 80 AEUV ist eindeutig, dass dieser Grundsatz, der auch „in finanzieller Hinsicht“ Geltung beansprucht, bindende rechtliche Vorgaben enthalten soll. Mit Art. 194 Abs. 1 dagegen verpflichtet der Vertrag die Energiepolitik der Union auf dort in den Buchst. a) bis Buchst. d) klar genannte politische und gesetzgeberische Ziele. Da diese nur „im Geiste“ der Solidarität zu verfolgen sind, wäre es dem EuGH möglich gewesen, im Spektrum der Zwischentöne eine Abstufung des rechtlichen Bindungscharakters der Energiesolidarität gegenüber der viel markanteren Vorgabe des Art. 80 AEUV zu vorzunehmen. Auch der Generalanwalt weist trotz seiner Billigung des erstinstanzlichen Urteils darauf hin, dass „es nicht immer einfach sein wird, aus dem Grundsatz der Energiesolidarität eindeutige Lösungen abzuleiten“ und nennt in diesem Zusammenhang „neben Bereichen der Gewissheit [existierende] andere *grauere* Bereiche, die der Rechtsanwender sorgfältig zu prüfen haben wird“ (Rn. 112 der Schlussanträge).

Wichtig für das Verständnis des Urteils ist, dass es nicht darum ging, den primärrechtlichen Grundsatz der Energiesolidarität als Auslegungshilfe bei der Interpretation der Richtlinie "mit" heranzuziehen, sondern um einen eigenen Prüfungsgegenstand, so dass zusätzlich zu der Pflichtübung der Richtlinienprüfung die Kür einer primärrechtlichen Prüfung hätte hinzutreten müssen. Auf diese Weise wurde auch die Kür zur Pflicht.

Nach der Rechtsprechung gefordert ist somit eine zusätzliche Abwägungsebene, die jedenfalls erkennen lässt, dass die zuständige Behörde diesen Grundsatz als einschlägig erkannt hat und ihre Erwägungen zur Anwendung eines solchen schwer subsumptionsfähigen Grundsatzes in den Begründungserwägungen niedergelegt hat. In Rn. 106 der Schlussanträge verweist der Generalanwalt auch auf mehrere Beispiele aus der jüngsten energierechtlichen Praxis, in denen die Kommission diese Vorgabe bereits in ihre Beschlüsse aufgenommen hat.¹⁰

2. Bewertung und Konsequenzen des Urteils

Nach dem Urteil des Gerichtshofes ist jedenfalls klar, dass selbst allgemeine Prinzipienklärungen wie "der Geist der Solidarität" vom Gerichtshof als einklagbare Rechtsgrundsätze angesehen werden. Die Rechtsprechung erinnert ein wenig an die seit langem etablierte Rechtsmeinung im deutschen Verfassungsrecht, wonach es im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in Abkehr von der Rechtslage nach der WRV keine bloß politischen Programmsätze mehr geben kann. Nach dem Urteil des Gerichtshofes reicht der Grundsatz der Energiesolidarität auch über die bloße Gewährleistung der Versorgungssicherheit, wie sie in Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV erwähnt wird, hinaus und erzeugt "Rechte und Pflichten sowohl für die Union als auch für die Mitgliedstaaten [...], da die Union zur Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten verpflichtet [...] und die Mitgliedstaaten zur Solidarität untereinander und gegenüber dem gemeinsamen Interesse der Union und ihren Politiken [sind]."¹¹

¹⁰ Zitiert in Fn. 73 der Schlussanträge des GA mit zwei Kommissionsbeschlüssen aus dem Jahre 2020.

¹¹ Rn. 49 des Urt. v. 15. Juli 2021.

Schaut man auf die möglichen Konsequenzen des Urteils, so stellen sich vor allem zwei Fragen:

- Wie verhält sich diese Position zu der auch bis in jüngere Zeit aufrechterhaltenden Rechtsprechung des Gerichtshofes¹², wonach jedenfalls Rechtshandlungen der Mitgliedstaaten in denjenigen Bereichen, in denen das Sekundärrecht eine Vollharmonisierung schafft, nur am Maßstab der sekundärrechtlichen Vorschriften, nicht aber mehr am Maßstab des Primärrechts zu prüfen sind?
- Was bedeutet dies für andere fachbehördliche Entscheidungen der Unionsorgane oder auch der Mitgliedstaaten und vor allem auch für die Berücksichtigung anderer "Grundsätze", wie sie etwa in den Art. 1 ff. EUV, vor allen Dingen aber in den Art. 7 ff. AEUV mit den dort vorgesehenen Querschnittsklauseln formuliert sind?

Was die zuerst zitierte Rechtsprechung angeht, wonach ein vom Gesetzgeber detailliert ausformulierter Prüfungsmaßstab im Sekundärrecht das Primärrecht als Prüfungsgegenstand ersetzt, so mag es im Einzelfall diskussionswürdig sein, ob eine bestimmte Harmonisierung – wie von der Rechtsprechung gefordert – abschließend ist. Aus Sicht der Rechtssicherheit ist diese Rechtsprechung aber überzeugend und wirkt gegenüber der neuen Linie des Gerichtshofes in dem hier rezensierten Urteil vom 15. Juli 2021 vorzugswürdig. Wenn es schon für die Regeln über die Grundfreiheiten, die aufgrund langjähriger Rechtsprechung des EuGH immerhin eine gewisse auch für konkrete Fälle subsumptionsfähige Kontur bereithalten, gelten soll, dass der detailliertere, den Willen des Gesetzgebers wiedergebende Maßstab des Sekundärrechts allein ausschlaggebend ist, so müsste dies doch erst recht gelten, wenn wie hier der "Geist der Solidarität" dem Rechtsanwender und auch der Gerichtsbarkeit kaum mehr gedankliche Substanz bietet als die Aussage, der Rechtsanwender müsse sich "irgendwie" mit diesem Grundsatz beschäftigen und seine Erwägungen zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung der betroffenen Energiemärkte nachvollziehbar darlegen.

Im konkreten Fall sind die Prüfungsmaßstäbe für eine Befreiungsentscheidung nach Art. 36 der Richtlinie genau vorgegeben, Art. 36 Abs. 1 fordert von den zuständigen Behörden eine umfangreiche Bewertung nicht nur der Investitionssituation, sondern auch der Auswirkungen der Entscheidung auf den Wettbewerb und "das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes". (Buchst. e der Bestimmung). Über die Befreiung entscheiden zwei Fachbehörden aufgrund umfangreicher Anträge der betroffenen Unternehmen. Hätte der Gesetzgeber dem Grundsatz der Energiesolidarität noch eine zusätzliche Rolle für das Genehmigungsverfahren zumessen wollen, hätte er dies damals zum Ausdruck gebracht oder bringen können. Umgekehrt sind die Tatbestände des Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie so breit angelegt, dass ein Gegner der Befreiungsentscheidung etwaige Beurteilungsfehler, Ermittlungsdefizite oder Abwägungsausfälle im Rahmen einer Nichtigkeitsklage geltend machen kann, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind (wie hier bei der Klage der Republik Polen als Mitgliedstaat). Der Gerichtshof veranlasst die zuständigen Behörden nun zu einer zweistöckigen Prüfung. Zunächst sind zu prüfen die "harten" Vorgaben der Fachgesetzgebung, hier Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie. Hierüber schwebt der meta-juristische Orbit einer zusätzlichen Prüfung eines Rechtsgrundsatzes, dessen nähere Grenzen auch nach jahrelanger Rechtspraxis nicht genau ausgeprägt sein werden. Vor allem: Wie weit reicht dann die Prüfungspflicht der Behörde? Genügt es, dass sie zu erkennen gibt, dass sie die Bedeutung dieses Grundsatzes erkannt hat und hierzu widerspruchsfrei irgendwelche Erwägungen

¹² So z.B. EuGH, Rs. C-305/17, FENS, Rn. 22, ECLI:EU:C:2018:986.

angestellt hat oder muss sie diesen Grundsatz inklusive etwaiger Sachverhaltsaufklärungen so vertieft prüfen wie auch die Vorschriften des Sekundärrechts?

Was bedeutet dieses Urteil für andere fachbehördliche Entscheidungen der Unionsorgane oder auch der Behörden der Mitgliedstaaten, die durch konkrete sekundärrechtliche Maßgaben des Unionsrechts vorgegeben sind, etwa die Entscheidung der Europäischen Kommission nach den sekundärrechtlichen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, z. B. im Rahmen der Fusionskontrolle? Würde man versuchen, die neue Linie dieses Urteils zu verallgemeinern, so könnte man von der jeweiligen Fachbehörde möglicherweise verlangen, zusätzlich zu ihrem sekundärrechtlichen Prüfungsprogramm auch noch Erwägungen dazu anzustellen und zu verschriftlichen, die erkennen lassen, wie die Behörde etwa die "allgemein geltenden Bestimmungen" des AEUV in dessen Art. 7 ff. berücksichtigt hat. Bei einer Entscheidung im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts möglicherweise die Frage, ob auch "die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes" oder die "Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus" im Sinne von Art. 9 (Querschnittsklausel) AEUV die Erwägungen der Kommission hat leiten lassen. Dies ließe sich beliebig fortsetzen, an "allgemein geltenden" Rechtsgrundsätzen und Prinzipien fehlt es in EUV und AEUV nicht. Besondere Bedeutung hätte dann auch Art. 11 AEUV, der die Unionsorgane verpflichtet, bei der "Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen" sowohl die "Erfordernisse des Umweltschutzes" als auch "insbesondere [der] Förderung einer nachhaltigen Entwicklung" zu berücksichtigen. All dies läge im Interesse derjenigen, die sich von der Kommission ohnehin eine stärker ganzheitlich ausgerichtete Politik wünschen und die z.B. im Bereich der Wettbewerbspolitik der Europäischen Kommission schon lange die Berücksichtigung nicht nur von Verbraucherschutz-, sondern auch von nicht-wettbewerblichen Gesichtspunkten wie etwa Sozialpolitik, aber auch Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien verlangen.

Ist aber all dies sinnvoll? Die Annahme einer routinemäßigen "Einbeziehungs-" oder "Berücksichtigungspflicht" würde die Fachbehörden bei der Vielzahl allgemeiner Rechtsprinzipien und Grundsätze, die sich im Primärrecht der Union finden lassen, überfordern. Das Ergebnis wären entweder bloß lippenbekenntnisartige Nachweise einer "Befassung" mit diesen Grundsätzen oder aber eine Ausdehnung des bisherigen Prüfungsprogramms auf ein sehr "weites" (typischerweise dem Gesetzgeber zugewiesenes) Feld, was eher zur Verunsicherung der Entscheidungspraxis beitragen dürfte. Angenommen, die Behörde hätte eine Entscheidung zu fällen, die die zivile Nutzung der Kernkraft betrifft, soll die Behörde dann tatsächlich veranlasst sein, im Rahmen dieser Entscheidung zusätzlich nach Maßgabe von Art. 11 AEUV zu erörtern, ob es sich bei der zivilen Nutzung der Kernenergie um eine Maßnahme zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung handelt oder nicht?

Dem Grundsatz der Rechtssicherheit wäre damit nicht geholfen, zusätzlich entstünde durch die zweite Ebene einer routinemäßigen Prüfung primärrechtlicher Grundsätze eine gewisse Unwucht in der Entscheidungspraxis, wenn Legislative und Exekutive um die richtige Auslegung allgemeiner Rechtsgrundsätze konkurrieren.